



Nr. 119.

Dienstag den 4. October

1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1363. (2) Nr. 17561.

Verlautbarung

des k. k. illyrischen Guberniums. — Erläuterung der Strafbestimmung für die Unterschlagung der Steuer- und Depositengelder. — In den, über die Strafbestimmung wegen unredlicher Verwaltung landesfürstlicher Steuern und obrigkeitlichen Waisen-Depositencassen, ergangenen Verlautbarungen vom 6. Juli 1826, und 18. Juli 1827, ist der Satz enthalten: (Bestrafung) „insofern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von fünf Gulden nicht erreichen sollten.“ — Das Wort erreichen ist nun gemäß der hohen Hofkanzlei-Weisung vom 18. v. M., Zahl 16540, mit dem Worte: übersteigen zu setzen. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 11. August 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.ELEMENS Graf v. Brandis,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1365. (2) Nr. 21325.

Concurs-Ausschreibung

für die erledigte Kreisarztesstelle zu Hradisch in Mähren. — Zur Wiederbesetzung der durch den Tod des k. k. Kreisarztes und Med. Doctors, Karl, erledigten Kreisarztesstelle zu Hradisch, mit dem Gehalte jährlicher Sechshundert Gulden, ist von dem k. k. mährisch-schlesischen Gubernium zu Brünn die Concursfrist bis 16. October d. J. bestimmt worden. — Dieses wird auf Ersuchen des gedachten k. k. Guberniums vom 16., Erhalt 20. d. M., Nr. 28897, mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche diesen Posten zu erlangen wünschen, ihre dießfälligen Gesuche mit den Beweisen über die erforderlichen Kenntnisse, Eigenschaften, Dienste und Verdienste zu belegen, dann über die Kenntniß der böhmischen Sprache, sich mit dem Zeugnisse eines ordentlichen Professors oder

Gubernial-Translator dieser Sprache auszuweisen, und in obiger Frist bei dem k. k. Gubernium zu Brünn einzureichen haben. Laibach den 21. September 1831.

Z. 1369. (3) Nr. 2027. P. S. C.

E u r r e n d e

der illyrischen Provinzial-Sanitäts-Commission. — Verminderung der Contumazzeit von 20 auf 10 Tage, an den Cordonen gegen Ungarn und Galizien. — Zufolge eines a. h. Cabinetts-Schreibens vom 17. l. M., haben Seine Majestät die Contumazzeit an dem Cordone gegen Ungarn und Galizien von 20 auf 10 Tage herabzusetzen geruhet. — Diese mit hohem Hofkanzleidecrete vom 17. d. M., Z. 3146 herabgelangte a. h. Anordnung wird öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht. — Von der k. k. illyrischen Provinzial-Sanitäts-Commission. Laibach am 26. September 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur und Präsident der illyrischen Provinzial-Sanitäts-Commission.

Z. 1370. (3) Nr. 2004. P. S. C.

E u r r e n d e

der k. k. illyr. Provinzial-Sanitäts-Commission. — Die kaiserl. russische Regierung hat bei dem Wiedererscheinen der Cholera in verschiedenen Theilen Galiziens sich laut einer Mittheilung der kaiserl. russischen Botschaft am kaiserl. österreichischen Hofe veranlaßt gesehen, an der Gränze von Podolien neue Beobachtungs-Quarantaine für Reisende und Waaren zu errichten. — In diesen Quarantainen, welche zu Hussiatin und Issakowez bestehen, ist für die Reisenden eine Contumaz von drei Tagen, für die dahin kommenden Waaren aber auf sechs Tage angeordnet worden. — Diese für den Verkehr wichtige Verfügung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Von der k. k. illyr. Provinzial-Sanitäts-Commission. Laibach am 26. September 1831. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur u. Commissions-Präsident.

3. 1342. (3)

Nr. 20433.

R u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Guberniums. — Wegen Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer in Laibach, von den im 10ten Tariffsaße genannten Schlachtvieh = Gattungen vor der Schlachtung. — Zur Behebung der verschiedenen Anstände, welche sich bis jetzt daraus ergeben, daß die allgemeine Verzehrungssteuer von den im 10ten Tariffsaße benannten Schlachtvieh = Gattungen an den Linien Laibachs, bei der Einfuhr eingehoben wird, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 11. Juni 1831, Nr. 9140/307 folgende Modificationen der §§. 6, 8, 23 und 24 der allgemeinen Verzehrungssteuer = Rundmachung, ddo. 26. Juni 1829, Zahl 1371/c. zu genehmigen geruht: **Erstens.** Die allgemeine Verzehrungssteuer von den, im 10ten Tariffsaße benannten Viehgattungen: Ochsen, Stieren, Kühen, dann Kälbern über ein Jahr, ist vom 1. November d. J. angefangen, nicht mehr bei dem Eintritte an den Linien der Stadt Laibach, sondern vor der Schlachtung zu entrichten. Von diesem Tage an können sonach diese Schlachtvieh = Gattungen gebührenfrei nach Laibach gebracht werden. — **Zweitens.** Zu diesem Ende haben die Fleischer in Laibach, und alle Jene, welche die in dem 10ten Tariffsaße enthaltenen Viehgattungen zum Fleischverkaufe schlachten, oder schlachten lassen, längstens bis zum 8. October d. J. um den gefällsämlichen Erlaubnißschein zum Betriebe ihrer Unternehmung bei dem Laibacher Verzehrungssteuer = Oberamte anzufuchen, und gleichzeitig eine schriftliche genaue Beschreibung ihrer Gewerbs = Localitäten, und insbesondere ihrer Viehställe, dann der Fleischvorrathskammern und Fleischniederglagen zu überreichen. — Denjenigen Partheien, welche nicht schreiben können, wird gestattet, bei dem Verzehrungssteuer = Oberamte zu erscheinen, und ihre Erklärung zu Protokoll zu geben. Bei dem Nichtzuhalten der obgedachten Frist hat die im §. 34 Litt. a. und 37 des Verzehrungssteuer = Gesetzes bestimmte fire Geldstrafe einzutreten. — Das Steuer = Oberamt hat sodann nach den §§. 10, 12 und 13 des Verzehrungssteuer = Gesetzes das Amt zu handeln, wobei auch der zum §. 11 und 18 gehörige Anhang zu diesem Gesetze seine Anwendung findet, in so fern es darin heißt: „Bei der von dem Gefällsbeamten vorzunehmenden Untersuchung der beschriebenen Localitäten und Werkvorrichtungen ist die steuerpflichtige Parthei verbunden, jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der gefällsämlichen Controlle er-

forderlich sind, an die Hand zu geben. Auch alle zum Werksbetriebe verwendeten Dienstleute sind verpflichtet, der Aufforderung der Gefällsbeamten in dieser Beziehung gehörige Folge zu leisten. Die angezeigten, oder beim Ausgange entdeckten geheimen oder unzulässigen Communicationen werden ohne Einleitung eines Strafverfahrens, auf Kosten der Parthei geschlossen und aufgehoben. — Ueber die Resultate seiner Untersuchung nimmt der Gefällsbeamte ein umständliches Protokoll auf, welches zur Grundlage der gefällsämlichen Controlle zu dienen hat, daher auch von der steuerpflichtigen Parthei mit ihrer Unterschrift zu versehen ist, worauf der gefällsämliche Erlaubnißschein ausgefertigt, und der Parthei eingehändigt wird. — Den gleichen Verpflichtungen der vorläufigen Anmeldung und Beschreibung nach den eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen unterliegt ein Jeder, der in Zukunft das Fleischniederlagegewerbe antritt. — Es ist daher alles Vieh oder Fleisch, welches außer den aufgenommenen Gewerbs = Localitäten betreten wird, so, als wenn damit eine Gefällsverkürzung beabsichtigt worden wäre, anzusehen, und die Parthei nach dem §. 38 des Verzehrungssteuer = Gesetzes zu behandeln. — **Drittens.** Besitzt ein Fleischer, oder eine der oben genannten Partheien inner der Verzehrungssteuer = Linie von Laibach Arbeits = oder Nutzvieh an den benannten Viehgattungen, so hat er die Zahl und die Gattung desselben längstens bis 31. October d. J., 12 Uhr Mittags dem Verzehrungssteuer = Oberamte zu Laibach anzuzeigen. Hierüber wird dann eine Freibollette gegen dem ausgestellt, daß die bei dem Amte zurückbleibende Turte, welche mit der ausgestellten Freibollette übereinstimmen muß, von der Parthei unterfertigt, oder mit einem Handzeichen versehen wird. — Auf gleiche Weise ist jede spätere Veränderung in diesem Nutzviehstande, sie mag sich durch Zuwachs oder Abgang ergeben, in der Regel, insbesondere bei Käufen und Verkäufen, oder beim Tausche, im Voraus, in außergewöhnlichen Fällen aber, z. B. wenn ein Viehstück plötzlich umsteht, oder gestohlen wird, binnen der nächsten drei Amtsstunden dem Verzehrungssteuer = Oberamte zu melden, wornach bei anstandslosem Befunde gegen Zurücknahme der alten, die Hinausgabe einer neuen Freibollette an die Parthei, auf die nämliche Art statt finden wird. — Bei Unterlassung dieser Anzeige wird auch dann, wenn keine nach andern Bestimmungen des Verzehrungssteuer = Circulars vom 26. Juni 1829, Nr. 1371, strafbare Gesetzesübertretung Statt

find, eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden Conv. Münze für jedes abgängige oder zugewachsene Stück Vieh verhängt. — Auf gleiche Art und unter Gewärtigung derselben Strafen, sind Privatpartheien, welche mit dem Fleischer in einem und demselben Hausbezirke Vieh halten, verpflichtet, ihren Viehstand, so wie jede Veränderung dem Verzehrungssteuer-Oberamte anzuzeigen, und Freibolletten zu lösen. — **Viertens.** Jeder Fleischer, oder jede andere sub 2 und 3 erwähnte Parthei hat vor dem Einlasse des Schlachtviehes in den Hausbezirk oder in die Viehställe inner der Verzehrungssteuer-Linie von Laibach, die Zahl, Nationalität, Größe, Farbe und sonstige unterscheidende Kennzeichen der einzustellenden Stücke bei dem Verzehrungssteuer-Oberamte anzumelden, welches darüber Anmeldungs- und resp. Freibolletten, und zwar auf Verlangen, der Parthei über jedes einzelne Stück Vieh eine abgesonderte, ausfertigen wird, mit welcher das Vieh bis zum Zeitpunkte der Entrichtung der Gebühr bedeckt seyn muß. — Obige Anmeldungsbolletten sind dann, bevor das Vieh der Schlachtung unterzogen wird, gegen Entrichtung der tariffmäßigen Gebühr bei dem Verzehrungssteuer-Oberamte gegen Zahlungsbolletten umzutauschen. — In so ferne nicht die ganze Zahl der durch die Anmeldungsbollette gedeckten Viehstücke geschlachtet wird, kommt auf der Anmeldungsbollette die Zahl der Stücke, deren Schlachtung beabsichtigt wird, abzuschreiben, und für die abgeschriebene Menge eine Zahlungsbollette auszufertigen. — Die Zahlungsbolletten haben den angemeldeten Zeitpunkt der Schlachtung und der Vollendung derselben zu enthalten. In so ferne eine Anmeldungsbollette gelöst wurde, das Vieh daher in dem Revisionsbüchel eingetragen ist, hat die Anmeldung zur Schlachtung immer unter Beibringung der Anmeldungsbollette, mit diesem Büchel und mit lediglicher Bezeichnung des betreffenden Viehstückes in demselben zu geschehen. — Die Zahlungsbolletten sind bei der nächsten Revision dem revidirenden Beamten zu übergeben. — Sollten jedoch Partheien anstatt der Anmeldungsbolletten sogleich Zahlungsbolletten über das Vieh wünschen, welches sie in ihren Hausbezirk oder ihre Viehställe einstellen: so sind ihnen die Letztern gegen Entrichtung der Gebühr dann auszustellen, wenn zugleich die Zeit der Schlachtung bestimmt angegeben werden kann. — Wenn übrigens die Parthei die Schlachtung in der angemeldeten Zeit nicht vornehmen kann, oder will; so hat sie dies noch vor dem Eintritte der zur Vor-

nahme der Schlachtung angegebenen und längstens vor dem Ablauf der zur Vollendung derselben bestimmten Zeit, bei dem Verzehrungssteuer-Oberamte zu melden, und zugleich die Zeit der neuerlich vorzunehmenden Schlachtung anzugeben, worauf ihr das Oberamt, wenn kein Anstand obwaltet, gegen Abnahme der betreffenden Bollette eine neue (Referir-) Zahlungsbollette ausstellen, im Falle eines Anstandes aber durch ein Gefälls-Individuum die geeigneten Erhebungen einleiten wird. — Nach Verlauf der zur Schlachtung angemeldeten Zeit wird in keinem Falle dem Vorgeben, daß dieselbe nicht geschehen sey, Statt gegeben, sondern das vorhandene unbedeckte Vieh contrabandmäßig behandelt werden. — Wird endlich von dem mit Anmeldungsbolletten gedeckten Vieh etwas nach Außen der Stadt verkauft; so hat die Parthei dies bei dem Oberamte zu melden, welches die Begleitung des auszutretenden Viehes über die Linie gegen Abstreifung der Anmeldungs- und Ueberkommung der von dem betreffenden Linienamte auszustellenden Austrittsbollette verfügt, und sofort die Abschreibung in dem Vormerkbuche und Revisionsbüchel vornimmt. — **Fünftens.** Alles am 1. November d. J. vorhandene Vieh, dessen Besteuerung mit Zahlungsbolletten erwiesen ist, die vierzehn Tage vor dem obenerwähnten Tage ausgefertigt wurden, wird mit Freibolletten bedeckt, wenn über den Umstand, daß das vorhandene Vieh ein und dasselbe mit dem versteuerten ist, nicht gegründete Bedenken eintreten. Zahlungsbolletten, welche in einer frühern Zeit ausgestellt sind, können nicht zur Bedeckung dienen. — Außerdem müssen die Fleischer diesen Vorrath spätestens bis 31. October d. J. 12 Uhr Mittags, bei dem Verzehrungssteuer-Oberamte mündlich anmelden, welches die Anmeldung auf der Rückseite der Bollette bestätigt. Uebrigens wird das mit Freibolletten gedeckte Vieh gleichfalls in das amtliche Vormerkbuch und in das Revisionsbüchel der Parthei aufgenommen. So wie dies geschehen ist, muß sich genau nach den unter 3. enthaltenen Bestimmungen benommen werden. — Werden nach gemachter Anmeldung weniger Viehstücke vorgefunden, als angemeldet wurden; so tritt hinsichtlich der abgängigen Viehstücke die sub 3 bemerkte Strafe in Wirksamkeit. — **Sechstens.** So oft irgend Jemand eine Schlachtung des unter dem 10ten Tariffatze begriffenen Viehes vornehmen will, hat derselbe hiervon wenigstens 24 Stunden vorher bei dem Verzehrungssteuer-Oberamte die schriftliche Anmeldung zu machen, oder dort zu

Protokoll zu geben, und mit der Anmeldung auch den Ort der Schlachtung, so wie die Dauer des Verfahrens zu bezeichnen. — Vor Ablauf dieser Zeit darf von dem geschlachteten Viehe nichts aus dem Locale weggebracht werden, wo die Schlachtung statt findet. — Auch das mit Freibolletten gedeckte Vieh muß vor der Schlachtung bei dem Oberamte gemeldet werden. Es haben daher jene Partheien, welche im Besitze von Freibolletten sind, sobald sie eine Schlachtung vorhaben, die Freibollette abzugeben, dafür aber eine Schlachtungs-Anmeldungs- und bezüglich Zahlungs-Bollette zu lösen. — Uebrigens müssen alle Partheien, welche ein Vieh nach dem 10ten Tariffsaße besitzen, und selbes, wenn auch zum eigenen häuslichen Gebrauche schlachten, selbst dann, wenn sie nicht gewerbtreibende Partheien sind, die Schlachtung anmelden, und die Gebühren entrichten. — Siebentens. Wenn ein Schlachtvieh von den im §. 1 bezeichneten Gattungen ohne Lösung der Zahlungsbollette, oder in einem andern als dem hiezu angezeigten Locale geschlachtet, wird vor Ablauf der angemeldeten Dauer des Verfahrens das Ganze, oder ein Theil des geschlachteten Viehes aus dem Locale weggebracht, so treten die Strafbestimmungen des Verzehrungssteuer-Gesetzes in Anwendung. — Achtens. Die Fleischer und jede andere sub 2. bemerkte Parthei sind von aller Registerführung frei, dagegen gehalten, daß ihrem Viehstande entsprechende Bolletten-Quantum jederzeit vorzuweisen. — Um übrigens den Zuwachs und Abgang des Viehstandes, so wie die vorfallenden Schlachtungen und die Steuerentrichtung bei den Gefällsrevisionen übersehen zu können, wird den Fleischern und den obgedachten Partheien aus dem Hauptvormerkbuche des Verzehrungssteuer-Oberamtes über den Viehstand, ein Auszug in Form eines Büchels (Revisionsbüchel) behändigt werden. Dieser Büchel hat die Parthei sorgfältig zu verwahren, von Fall zu Fall dem Verzehrungssteuer-Oberamte zur Ausfüllung zu übergeben, und auf Verlangen den Gefälls-Individuen bei Local-Revisionen vorzuweisen, die darin den Revisionsbefund eintragen werden. — Neuntens. Das Gefällsaufsichtspersonale ist berechtigt, bei den sub 2. angeführten Partheien in den Hauptbezirken, wo sie ihr Gewerbe treiben, oder Viehställe halten, dann bei den sub 3 bezeichneten Privatpartheien öfters unvernünftet zu untersuchen, ob das vorhandene Schlacht- und Nutzvieh vorschriftsmäßig mit Bolletten bedeckt sey, und ob keine unerlaubte heimliche Schlachtung vor sich gehe, und

jede zur Entdeckung einer heimlichen Schlachtung nothwendig erachtete Verfügung zu treffen. — Zehntens. Wird in der Folge Schlachtvieh ohne vorschriftsmäßige Bedeckung gefunden, so wird es als ein verschwiegener steuerbarer Gegenstand angesehen, und es tritt die Amtshandlung nach den Strafbestimmungen der §§. 38 und 39 Litt. b. ein. — Findet sich aber weniger Schlachtvieh vor, als die vorgezeigten Bolletten nachweisen, so wird nach Befund eine Untersuchung eingeleitet, ob eine heimliche Schlachtung vorgefallen sey, und über das Resultat derselben nach den Strafbestimmungen des obigen §. 3. erkannt werden. — Elften. Alle oben bezeichneten Vorschriften finden auch auf die der Stadt Laibach bewilligten Gemeindeguschläge gleichmäßige Anwendung. — Laibach am 15. September 1831. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

3. 1364. (3) Nr. 21233.

R u n d m a c h u n g.

Durch den Tod des contrölirenden Cassa-Offiziers, Franz Joseph Schiffer, ist die Stelle eines contrölirenden Cassa-Offiziers bei dem k. k. Filial-Cameral-Zahlamte zu Klagenfurt in Erledigung gekommen, mit welcher ein systemisirter jährlicher Gehalt von Acht Hundert Gulden, und die Verpflichtung zum Erlage einer Dienstaution von Ein Tausend Fünf Hundert Gulden M. M. verbunden ist. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, haben ihre Gesuche hiezu mit allen ihre Befähigung zu derselben, ihre Moralität und das Vermögen zum Cautionserlage, nachweisenden Belegen, bei dieser Landesstelle bis zum 10. November 1831 einzureichen. — Vom k. k. kais. Gubernium. — Laibach am 22. September 1831.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1360. (3) Nr. 12209.

Wegen des Ein- und Auenietens der Sträflinge im hierortigen Strafhause, und wegen Besorgung der sonst erforderlichen Mieteisen-Reparationen, wird für das kommende Militärjahr 1832, in Folge hoher Weisung vom 20. d. M., eine Minuendo-Versteigerung am 3. k. M. um 9 Uhr Vormittags in diesem Kreisamte abgehalten werden; zu welcher Diejenigen, die diese Arbeiten zu übernehmen gedenken, erscheinen mögen. — K. K. Kreisamt Laibach am 25. September 1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1404. (1) Nr. 75. St. G. E.

Bekanntmachung.

Die hohe k. k. Provinzial-Sanitäts-Commission in Laibach hat mit Erlass vom 18. d. M., Zahl 1754, den nach den hier allgemein geäußerten Wunsche dahin gemachten Antrag, daß in Anbetracht der in der Umgegend obwaltenden Sanitäts-Verhältnisse der am 24. October sonst bestehende Klagenfurter Ursula Herbstmarkt für dieses Jahr nicht abgehalten werden möchte, zu genehmigen befunden. — Es wird sonach die Suspendirung des diesjährigen Klagenfurter Ursula Herbstmarktes hie mit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Stadt-Sanitäts-Commission Klagenfurt den 22. September 1831.

3. 1399. (1) Nr. 18211.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Ueber die Behandlung der am 1. August 1831, in der Serie 186 verlostten vierperzentigen Hofkammer-Obligationen. — In Folge Decrets der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird, mit Beziehung auf die Gubernial Circular-Verordnung vom 14. November 1829, Z. 25642, bekannt gemacht, daß die am 1. August d. J., in der Serie 186 verlostten vierperzentigen Hofkammer-Obligationen, nämlich: Nr. 31284 mit zwei Zwanzigsteln der Capitals-Summe, Nr. 32059 mit einem Achtel der Capitals-Summe, dann die Obligationen von Nr. 32155 bis einschließlich 32901, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier vom Hundert in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldschreibungen umgewechselt werden. — Laibach am 13. August 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernial-Rath.

3. 1380. (2) Nr. 20870.

E d i c t.

Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium werden über Ansuchen des k. k. Landes-Guberniums der Königreiche Gallizien und Lodomerien vom 19. August 1831, Zahl 44040, die nachbenannten, von ihrem Wohnorte abwesenden, und der Auswanderung nach Polen verdächtigen Individuen in Folge ergänzender hohen Anordnung mittels gegenwärtigen Edicts vorgeladen, sich binnen 20 Tagen,

(3. Amts-Blatt Nr. 119. d. 4. October 1831.)

und zwar von dem Tage, als die gegenwärtige Vorladung das erste mal in der hiesigen Prov. Zeitung erscheint, nämlich vom 7. September 1831 an gerechnet, bei dem nächsten Kreisamte persönlich zu stellen und sich mündlich oder schriftlich über ihren Aufenthalt im Lande und die Geschäfte, wodurch derselbe gerechtfertiget wird, um so sicherer auszuweisen, als man sie sonst der Auswanderung überwiesen halten, und gegen dieselben ohne weiters nach den Vorschriften des Auswanderungs-Patents vom 10. August 1784, verfahren würde.

Baracz Nicolaus,	aus der Stadt Lemberg;
Bugno Nicolaus,	aus dem Jasloer Kreise;
Bresiewicz Joseph,	„ „ Rzeszower „
Bielecki Johann,	„ „ „ „
Chmielowicz Mathias,	aus dem „ „
Eufrowski Johann,	„ „ „ „
Dzierzkowski Adalbert,	a. d. Kolomeer „
Debski Joseph,	aus dem Rzeszower „
Frischmann Paul,	„ „ Kolomeer „
Golebiowski Johann,	„ „ Brzezaner „
Grocholski Julius,	„ „ „ „
Jablonski Vincenz,	„ „ Rzeszower „
Jedrzejewicz Johann,	„ „ „ „
Kobierski Felix,	„ „ „ „
Krajewski Philipp,	„ „ „ „
Kustrzycki Ludwig,	„ „ „ „
Koszalkowski Joseph,	aus der Stadt Lemberg;
Losenau Joseph,	aus dem Samborer Kreise;
Miazga Martin,	„ „ Rzeszower „
Nowack Stanislaus,	aus der Stadt Lemberg.

Laibach am 15. September 1831.

Seiner k. k. apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, Kämmerer, Landes-Gouverneur und Präsident der Herren Stände in dem Königreiche Illyrien:

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg.
Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. Gubernialrath, als Referent.

3. 1358. (3) Nr. 2002. P. G. E.

C i r c u l a r e

der k. k. illyr. auf allerhöchsten Befehl aufgestellten Provinzial-Sanitäts-Commission für Kärnten und Krain. — Das Wismuth-Magisterium ist weder als Vorbaugungs-, noch als Heilmittel der Cholera zu gebrauchen. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 30. August d. J. allergnädigst zu verordnen geruhet, in den öffentlichen Blättern allgemein bekannt zu machen, daß das Wismuth-Magisterium nach Dr. Leos Anpreisung bei Cholera-Kranken in Anwendung gebracht, höchst verderblich wirke, und

daher weder als Vorbauungs-, noch als Heilmittel der Cholera-Krankheit zu gebrauchen sey. — Dieß wird in Folge des, durch den weitem allerhöchsten Befehl vom 14. September d. J. veranlaßten Hoffanzley-Decretes vom 18. September 1831, Zahl 3101, zur Nachachtung bekannt gemacht. — Laibach am 25. September 1831.

3. 1350. (3) Nr. 19029/2646.

Verlautbarung

des k. k. illyrischen Guberniums. — Versezung des Standpunctes der Weg- und Brückenmauth in Kappel und der sich hiernach ergebenden Theilung der tariffmäßigen Gebühren auf zwei Stationen. — Das k. k. Gubernium ist mit der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung übereingekommen, die in der Station Kappel bisher vereint eingehobene Weg- und Brückenmauth auf nachstehende Weise in zwei Stationen zu trennen. Der in Kappel bereits bestehende Schranken wird auf die entgegengesetzte nordwestliche Seite des Marktes in der Richtung gegen Reiberg versetzt, und daselbst die Mauth für die Hochgerichtsbrücke und Runetbrücke erster Classe, und für die Miklauzbrücke zweiter Classe, dann für eine Straßenmeile eingehoben; wornach für ein Stück Zugvieh 5 kr., für ein Stück schweres Triebvieh 2 1/2 kr., und für ein Stück leichtes Triebvieh 1 1/4 kr. zu entrichten kommt. — Ferner wird ein zweiter Schranken in Bellach, vorwärts gegen Kappel errichtet werden, bei welchem die Perception der Mauth für die vier Brücken erster Classe, die Hallerbrücke, Stephansleusenbrücke, Wörthbrücke und Hageneggerbrücke, dann für eine Straßenmeile, zusammen für ein Stück Zugvieh ebenfalls mit 5 kr., und der oberwähnten verhältnißmäßigen Abgabe für das Triebvieh zu geschehen hat. — Diese Theilung der früher bei dem Schranken zu Kappel vereint behobenen Gebühren hat zum Zwecke, daß Partheven nicht gehalten sind, die Brückenmauth für Brücken zu entrichten, die sie gar nicht passirten, und es wird dieß mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Verfügung mit Anfange des Verwaltungsjahres 1832 in Wirksamkeit treten wird. — Laibach den 12. September 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Clement Graf v. Brandis,
k. k. Gubernialrath.

3. 1352. (3)

Nr. 18737.

R u n d m a c h u n g.

Zur Aufmunterung der zwar schon sehr fortschreitenden Obstcultivirung in Krain hat die hiesige k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in der am 3. Mai 1831 abgehaltenen allgemeinen Versammlung über den Vorschlag des permanenten Gesellschafts-Ausschusses beschlossen, drei Prämien für jene Schullehrer zu bestimmen, welche sich in der Obstbaumzucht am meisten auszeichnen. — Diese Prämien bestehen aus 5, 4 und 3 Ducaten, und werden jährlich vom Jahre 1832 angefangen, aus dem Gesellschaftsfonde vertheilt werden, und zwar das erste Prämium mit 5 Ducaten für jenen Schullehrer, welcher nach der, von dem Pfarrer Pirz zusammengestellten, von der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft unter dem Titel: „Der krainische Gärtner“ herausgegebenen Anleitung die meisten männlichen Schulkinder praktisch unterrichtet, und zu diesem Zwecke eine entsprechende Baumschule von wenigstens 200 Wildlingen angelegt haben wird. — Das zweite Prämium mit 4 Ducaten für jenen Schullehrer, der obigem zunächst kommt, und die größte Anzahl von Obst-, und besonders Kernobstsorten aufzuweisen hat. — Das dritte Prämium mit 3 Ducaten endlich für jenen, der bisher schon die meisten Vorsehrungen zur Realisirung der obigen Zwecke getroffen hat, wobei er jedoch in der Folge noch stets Ansprüche auf ein zweites oder erstes Prämium haben kann. — Es steht sonach jedem Schullehrer frei, sich um ein dießfälliges Prämium an den permanenten Gesellschafts-Ausschuß zu bewerben, so wie auch die Herren Gesellschafts-Mitglieder aufgefordert werden, ihre Vorschläge über die nach Maßgabe dieser Bestimmungen mit Prämien zu betheilenden Lehrer an den Gesellschafts-Ausschuß, und zwar längstens bis 15. April 1832 machen zu wollen, um denselben in den Stand zu setzen, diese Gesuche und Vorschläge gehörig würdigen, und in der nächsten allgemeinen Versammlung den Vortrag halten zu können, daher derlei Gesuche und Vorschläge, welche nach dieser festgesetzten Zeit vorgelegt werden sollten, unbeachtet gelassen werden müßten. — Nach erfolgter Abstimmung in der allgemeinen Gesellschafts-Versammlung werden jene Schullehrer, die mit Prämien theilhaft wurden, durch die Laibacher Zeitung öffentlich bekannt gemacht werden, die Prämien selbst aber gegen classenmäßig gestämpelte vidirte Quittungen bei der Gesellschafts-Casse in Laibach

gehoben werden können. — Laibach am 20. August 1831.

Franz Graf Hohenwart,
Präsident der krainerischen Landwirthschafts-
Gesellschaft.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1383. (2) Nr. 12439.

K u n d m a c h u n g.

Da die Pachtung der Verspeisung in den, im hierortigen Civil-Spitale, vereinigten Kranken- und Versorgungsanstalten mit Ende des kommenden Monats October zu Ende geht, so wird in Folge hohen Subersnial-Auftrages vom 1. 29. dieses, Z. 19790, zum Behufe der dießfälligen Verspeisungs-Verpachtung auf weitere drei Jahre, nämlich: für den Zeitraum vom 1. November 1831, bis hin 1834, die Mindestversteigerung am 11. d. f. M. October, Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Verspeisung übernehmen wollen, werden bei dieser Herabsteigerung sich einzufinden hiemit eingeladen. Uebrigens können die Pachtbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 30. September 1831.

Z. 1384. (2) Nr. 11834.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem die am 29. dieses Monates abgehaltene Vorspanns-Pachtversteigerung der Marschstation Laibach für das Militärjahr 1832 mißlungen ist, so wird eine neuerliche dießfällige Verhandlung am 8. October l. J. um 9 Uhr Vormittags, bei diesem Kreisamte abgehalten werden; wozu die Pachtlustigen mit dem Bemerken zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß sich jeder Licitant noch vor Beginn der Licitation zur Leistung einer baaren oder fideijussorischen Caution pr. 300 fl. herbeizulassen habe. — Kreisamt Laibach den 30. September 1831.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 1393. (1)

Concurs, Verlautbarung.

Von der Inspection der Grafschaft Pisinno, wird zur Besetzung des Postens eines Local- und Privat-Arzt's, in der Kreisstadt Pisinno, im Küstenlande, und zwar für die Dauer von fünf Jahren, hiemit der Concurs eröffnet.

Mit diesem Posten, zu dessen Erlangung außer der vom Gesetze vorgeschriebenen Quali-

fication auch die Kenntniß der italienischen, deutschen und illyrischen oder krainerischen Sprache gefordert wird, ist der jährliche Gehalt von 500 fl. E. M. gegen die bloße Verpflichtung verbunden, unentgeltlichen ärztlichen Beistand den zur Dotation beitragenden vier und dreißig Familien, und den Armen der Stadt Pisinno zu leisten.

Wer diesen Posten zu erhalten wünscht, beliebe sein Gesuch an die oberwähnte Inspection der Grafschaft Pisinno bis letzten November d. J. einzusenden.

Pisinno am 26. September 1831.

Z. 1390. (1) Nr. 18433.

E d i c t.

Am 27. October d. J., Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, und erforderlichenfalls am folgenden Tage, werden mehrere zur k. k. Studienfonds-Herrschaft Pletterjach eigenthümlich gehörigen, größtentheils in der Umgebung der gedachten Staatsherrschaft, und in der Nähe des Pfarrdorfes St. Barthelma gelegenen Dominical-Grundstücke, als Gärten, Aecker, Wiesen und Weingärten, in Loco des Dorfes St. Barthelma, und zwar im Gasthause des Leopold Wutscher, auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1831, bis letzten October 1837, mit Vorbehalt der Ratification der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, im Wege der öffentlichen Versteigerung in Pacht hintangegeben werden, was mit dem Bemerken hiemit kund gemacht wird, daß die Pachtbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hierorts eingesehen werden können.

K. K. Verwaltungsamt der vereinten Fondsherrschaften zu Landstrass am 14. September 1831.

Z. 1391. (1) Nr. 18434.

E d i c t.

Vom k. k. Verwaltungsamte der vereinten Fondsherrschaften zu Landstrass wird hiemit bekannt gemacht, daß am 17. October d. J., Vormittags um 9 Uhr, die öffentliche Pachtversteigerung des Pächfanges in folgenden Staatsherrschaftlichen Landstrasser Buchwaldungen, als: Babjek, vodonischka gora, opotovo gora, schulna draga und Gorianz-Berg, auf die Zeitdauer vom 1. October d. J., bis letzten September 1834, mit hin auf drei Jahre, mit Vorbehalt der Ratification der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung, in der Amtskanzley zu Land-

straß werde abgehalten werden, wozu nun die Nachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Bedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können.

R. R. Verwaltungsamt Landstraß am 14. September 1831.

3. 1392. (1) **Nr. 18436.**

E d i c t.

Bei dem k. k. Verwaltungsamte der vereinten Fondsherrschaften zu Landstraß, werden am 20. October d. J., Vormittags um 9 Uhr, die zur k. k. Studienfondsherrschaft Pleterjach gehörige Ueberfuhr am Saustrome bei Reichenburg, und die dabei befindlichen Dominical-Grundstücke auf sechs nach einander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1831, bis letzten October 1837, mit Vorbehalt der Ratification der k. k. kpr. Cameral-Gefällen-Verwaltung, im öffentlichen Versteigerungswege verpachtet werden, was mit dem Bemerken hiemit kund gemacht wird, daß die Pachtbedingnisse täglich hierorts eingesehen werden können.

Landstraß am 14. September 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1388. (1) **Nr. 1722.**

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf, als Abhandlungsinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey zur Erforschung des Schuldenstandes, nachdem am 21. August 1831, zu Neumarkt, ab intestato verstorbenen Schlossermeisters und Hausbesizers, Valentin Lerter, die Tagessagung auf den 15. October d. J., Vormittags um 9 Uhr, in dem Verlasshause, sub Consf. Nr. 105, zu Neumarkt angeordnet worden, wobei die Gläubiger oder Erben, welche auf diesen Verlass Ansprüche zu machen glauben, solche so gewiß anzumelden haben, widrigens sie die Folgen des §. 814 v. G. B. nur sich selbst zuzuschreiben hätten.

Zugleich haben am besagten Tage die Verlassschuldner um so sicherer zur gütlichen Ausgleichung zu erscheinen, widrigens gegen dieselben im ordentlichen Rechtswege vorgegangen werden würde.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 20. September 1831.

3. 1587. (1) **Nr. 1758.**

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Primas Hudovernik von Radmannsdorf, de praes. 16. September d. J., 3. 1758, in die executive Teilbietung der, mit dem executiven Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 712 fl. 15 kr. geschätzten, zu Bosche liegenden, der Herrschaft Radmannsdorf, sub Consf.

Nr. 4 et 11 dienstbaren zwei Häuser sammt Grundstücken und Ueberlandsrealitäten, sub Urb. Nr. 705, 738 1/4, 735 et 711, des Valentin Graß von Pirkendorf, wegen schuldiger 138 fl. M. M. c. s. c., gewilliget, und zu deren Vornahme die 1. Teilbietungstagsagung auf den 29. October, die zweite auf den 29. November, und die dritte auf den 22. December d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte Bosche mit dem Unhange angeordnet worden, daß, wenn diese Realitäten bei der ersten oder zweiten Teilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswertb verkauft werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Hievon werden die Kauflustigen hiemit mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, daß die Schätzung, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse, vermöge welcher unter andern jeder Licitant das Fünftel des Schätzungswertes als Radium der Commission vor dem Anbote zu erlegen hat, zu den gewöhnlichen Stunden des Tages in dieser Gerichtskanzley eingesehen, oder in Abschrift behoben werden können.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 20. September 1831.

3. 1371. (2)

Bücher-Licitation.

Am St. Jacobs-Platz, Nr. 148, werden am 12. October d. J., von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, wie auch folgenden Tags, eine bedeutende Anzahl wissenschaftlicher und belletristischer Werke, in deutscher, lateinischer, griechischer, französischer, englischer und spanischer Sprache, an die Meistbietenden gegen sogleiche Bezahlung aus freyer Hand hintangegeben werden; wozu Liebhaber höflichst eingeladen sind.

3. 1375. (2)

An die Bewohner Laibachs!

Joseph Grembsl, bürgerl. Handelsmann, zur Glocke aus Grätz, findet sich wegen dem ihm hier allgemein geschenkten Zutrauen und außerordentlichen Absatz seiner zu festgesetzten Fabrikspreisen verkauft gewordenen Cambrigs pr. 8, 9, 10, 12, 13 bis 16 kr., seine vollständige Erkenntlichkeit in diesem öffentlichen Blatte auszusprechen bewogen, begleitet mit der Versicherung, daß dieser Handelsmann, dem von seinen k. k. privil. Landesbefugten Catton-Fabriken jetzt einstimmig mehrere Anbote eingereicht wurden, künftigen Elisabethen-Markt, nachdem er nun den Geschmack der verehrten Bewohner Laibachs ganz kennen gelernt zu haben sich schmeichelt, mit einem noch schöneren Lager und viel herabgesetzteren Preisen besuchen wird.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Brot = und Fleisch = Tariff.

Für den Monat September 1831		Gewicht			Für den Monat October 1831		Gewicht		
		Pf.	Th.	Qtl.			Pf.	Th.	Qtl.
1 Mundsemmel	à 1½ fr. .	—	3	2¼	1 Mundsemmel	à 1½ fr. .	—	2	3 1/8
detto	à 1 " .	—	6	1	detto	à 1 " .	—	5	2 1/4
1 ordin. Semmel	à 1½ " .	—	4	3¼	1 ordin. Semmel	à 1½ " .	—	3	2 7/8
detto	à 1 " .	—	8	1 2¼	detto	à 1 " .	—	7	1 3/4
1 Laib Weizenbrot	à 3 " .	—	25	2¼	1 Laib Weizenbrot	à 3 " .	—	22	1 1/4
detto	à 6 " .	1	18	1	detto	à 6 " .	1	12	2 2¼
1 Laib Sorsfigenbrot	à 3 " .	1	6	2¼	1 Laib Sorsfigenbrot	à 3 " .	1	4	2 2¼
detto	à 6 " .	2	12	1	detto	à 6 " .	2	9	1
Brotgattung aus Oblaß oder Nachmehlsteige à 3 fr. . . .					Brotgattung aus Oblaß oder Nachmehlsteige à 3 fr. . . .				
		1	5	3 2¼			1	3	—
detto à 6 "		2	11	3	detto à 6 "		2	6	—
1 Pfund Rindfleisch	6 1½ " .				1 Pfund Rindfleisch	6 1½ " .			
Bei den Landmehlgern 6 " .					Bei den Landmehlgern 6 " .				

Getreid - Durchschnitts - Preise

in Laibach am 1. October 1831.

Marktpreise.

Ein Wien, Mezen Weizen . . .	4 fl. — 1/4 fr.
— — Futuruz . . .	— " — "
— — Halbfrucht . . .	— " — "
— — Korn . . .	2 " 30 1/4 "
— — Gerste . . .	— " — "
— — Hirse . . .	1 " 56 "
— — Weiden . . .	1 " 50 "
— — Hafer . . .	1 " 16 "

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 28. September 1831:

51. 85. 70. 54. 56.

Die nächsten Ziehungen werden am 12. und 22. October 1831 in Gräß gehalten werden.

3. 1407. (1)

நாகவீத.

Es wird ein Hofmeister gesucht. Nähere
Auskunft erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

3. 1401. (1)

A n z e i g e.

Der Unterfertigte empfiehlt sich anmit während seines zeitlichen Aufenthaltes in Laibach einem hohen gnädigen Adel und verehrungswürdigen Publicum

845

Ertheilung des Unterrichtes

in der von ihm erfundenen Kunst,

ganz gewöhnliche Bettfedern auf jede beliebige Art schön und lebhaft zu färben, und aus selben alle Gattungen Blumen zu verfertigen.

Diese sehr angenehme Kunst, welche vollkommen in drei Tagen erlernt werden kann, fordert sehr wenige Werkzeuge, und zwar nur ein Scherchen, ein Zängelschen, ein Federmesser, nebst einigen Stricknadeln, wodurch man alle Natur- und Fantasie-Blumen erzeugen kann, als: Rosen, Nelken, Tulpen, Aster, Ranunkeln, Nachtschatten, Vergiftheinrich u. s. w.

Der Gefertigte macht sich zugleich verbindlich, daß er, wenn nach dreitägigem Unterricht nicht die allseitige Zufriedenheit über die erlernte Kunst erfolgen sollte, auf jedes Honorar Verzicht leisten wolle.

Die empfehlendsten und neuesten Zeugnisse sprechen übrigens für diese, allerdings schöne Erfindung.

Friedrich Zehleis,

Kunstmahler aus Nürnberg, wohnhaft bei Mad.
Caprez auf der Wienerstrasse, im neuen
Kaffeehause zu ebener Erde, wo zugleich
die schönsten Musterbouquets zur gefäl-
ligen Ansicht dargeboten werden.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1416. (1) Nr. 12384.

K u n d m a c h u n g.

betreffend die Pachtversteigerung einiger Aera-
rial-Weg- und Brückenmäthe. — Das k. k.
Kreisamt bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß
rückfichtlich der nachbenannten Weg- und Brük-
kenmäthe, die dritte Pachtversteigerung für
den Zeitraum vom 1. November d. J., bis
zum letzten October 1832, an den neben an-
gesetzten Orten und Tagen statt finden wird.
— Am 10. October Vormittags, die Weg-
mauth von Trojana, im Posthause zu St.
Oswald; am 11. October Vormittags, die
Wiener- und Kärnthnerlinie sammt Rukthal,
beim Kreisamte; am 11. October Nachmit-
tags, die Carlstädter-Linie, ebenfalls beim Kreis-
amte; am 12. October Vormittags, die Trie-
ster-Linie sammt den Wehrstranken in der Tys-
nau, der Oberlaibacher Wegmauth und der
Wassermuth in Laibach und Oberlaibach, beim
Kreisamte; am 12. October Nachmittags, die
Salzacher Wegmauth, beim Kreisamte; am
13. October Vormittags, die Krainburger
Weg- und Brückenmauth in der dortigen Be-
zirksamte; am 13. October Nachmittags,
die Weg- und Brückenmauth zu Zwischenwäs-
fern, beim Obergerichte adort; am 14. Octo-
ber Vormittags, die Wegmauth an der St.
Peters-Vorstadt, beim Kreisamte; am 14.
October Nachmittags, die Wegmauth an der
Pollana-Vorstadt, beim Kreisamte; am 15.
October Vormittags, die Weg- und Brücken-
mauth in Feistritz, bei Podpetsch, in dem Weg-
mauthamts-hause daselbst. — Die Versteige-
rungen werden Vormittags bis 12 Uhr, Nach-
mittags bis 5 Uhr, fortgesetzt, dann aber,
wenn Niemand einen höhern Anbot macht, ab-
geschlossen werden. — K. K. Kreisamt Lai-
bach am 30. September 1831.

Aemthliche Verlautbarungen.

3. 1412. (1) Nr. 18435.

E d i c t.

Vom k. k. Verwaltungsamte der vereins-
ten Fondesherrschaften zu Landstraß wird hier-
mit bekannt gemacht, daß am 19. October
d. J., Vormittags um 9 Uhr, die öffentliche
Pachtversteigerung des sogenannten Preisseker-
Schlaftrunkweines, auf die Zeitperiode vom
1. November 1830, bis letzten October 1836,
mit Vorbehalt der Ratification der k. k. Ca-
meral-Gefällen-Verwaltung in der Amtskanz-
ley zu Landstraß, werde abgehalten werden,
woselbst die Pachtbedingnisse täglich in den ge-
wöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden
können. Landstraß am 16. September 1831.

(3. Amts-Blatt Nr. 119. d. 4. October 1831.)

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1398. (1) Nr. 867.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch
wird bekannt gemacht: daß in Folge Ansuchens
des Herrn Joseph Schurbi, de praes. 29. Sep-
tember d. J., Zahl 867, die mit Edict vom 3.
September d. J. auf den 15. October, 15. No-
vember und 15. December d. J. angeordneten
Tagesatzungen zur Theilbietung des vom Hrn. Eud-
wig Freyherrn v. Lazarini, durch Herrn Dr. Jo-
hann Oblak in Execution gezogenen, und auf dem
Gute Lichtenegg vorgemerkten Kauftitels des Hrn.
Joseph Schurbi, respective des für dieses Gut
Lichtenegg laut Cicitations-Protocolls, ddo. 2.
September 1816 versprochenen Kauffchillings von
15600 fl. bis zur Erledigung des vom Herrn Gre-
cuten gegen den die Theilbietung bewilligenden dieß-
gerichtlichem Bescheid vom 3. September d. J.,
Zahl 787, an das hohe Obergericht ergriffenen
Recesses sollirt seyen.

Bezirksgericht Egg ob Podpetsch am 29. Sep-
tember 1831.

3. 1385. (1) Nr. 1054.

Effecten - Cicitation.

Von dem Bezirks-Gerichte zu Sittich, als
Abhandlungsinstanz nach Herrn Paul Marchisetti,
wird hiemit bekannt gemacht, daß man in die
öffentliche Theilbietung der sämmtlichen Verlasses-
effecten, bestehend aus einer silbernen und einer
goldenen Sackuhr, Zimmereinrichtung, Leibes-
kleidung, Wäsche, 2c. gewilliget, und hierzu die
Tagesatzung auf den 14. October 1831, von Früh
8 Uhr an, im Stiftsgebäude zu Sittich anberaumt
habe; wozu Kauflustige eingeladen werden.

Sittich am 24. September 1831.

3. 1386. (1) Nr. 1055.

C o n v o c a t i o n.

Von dem Bezirks-Gerichte zu Sittich, wird
zur Erforschung des Schuldenstandes nach dem am
21. September l. J. verstorbenen Herrn Paul
Marchisetti, ersten Amtschreibers an der Religions-
Fonds-Herrschaft Sittich, die Tagesatzung auf den
15. October 1831, Vormittags um 10 Uhr, vor
diesem Gerichte angeordnet.

Zu solcher werden nun allensällige Gläubiger
zur Anmeldung und Darthnung ihrer Forderun-
gen bei sonstiger Wirkung des §. 814 des allge-
meinen bürgerl. Gesetzbuches hiemit einberufen.

Sittich am 25. September 1831.

3. 1415. (1)

R a c h r i c h t.

Es dient zur ergebensten Anzeige, daß so-
genannte Nothapotheken, auch in allen übrigen
Stadtapotheken in Bereitschaft gehalten wer-
den, und überdieß solche bei dem Gefertigten
über mehrseitige Aufforderungen bereits schon
seit sechs Wochen verfertiget, und abgegeben
werden. Laibach am 4. October 1831.

J. Fr. Wagner,
Apotheker.